

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 395/77

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Hr. Manfred I. [REDACTED],
[REDACTED], rue de [REDACTED], [REDACTED]/[REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Buchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 27. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der 1914 geborene Kläger wanderte 1933 von Frankfurt am Main nach Frankreich aus, um der nationalsozialistischen Massenverfolgung zu entgehen. Von 1942 bis zur Befreiung lebte er in Südfrankreich unter falschem Namen.

Der Kläger verlangt Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit. Die Behörde gewährte ihm Heilverfahren für einen reaktiven Depressionszustand und 600 DM Kapitalentschädigung für die Zeit von 1. September 1944 bis 31. Dezember 1947. Das Landgericht erhöhte die Kapitalentschädigung um 30 DM aufgrund einer höheren Einstufung; die weitergehende Klage wies es ab. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen.

Das der Verwaltungsrichter dieser Verteilung folgt, nicht
von der entgegenstehenden Urteilsung abhngig ist und
dieser Verteilung vorzuziehen ist, nachfolgende
Grnde der Revision. Da eine Abweisung von der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs zum Urteilsaustausch (30. Nov. 1968, 402
BvR. 81. 1968, 71; 135 Nr. 26) vorliegt, braucht nicht entschieden
zu werden, da es nach tatrichterlicher berzeugung ausgeschlossen
sein ist, dass die Strungen nach dem Ende der Verfolgung noch
eine nderung der Irreversibilitt von mehr als 15 oder
20 v.H. hervorgerufen haben, auf dem Verfahren beruht Anspruch.
Mit dem Rgen, der Richter habe den Sachverständigen nicht
die Feststellung von Anschlussstatuten berlassen drfen und
die Sachverständigen seien von einem unvollstndigen Verfol-
gungsstatbestand ausgegangen, ist der Klger nach § 209 Abs. 1
Ziff. 3 295 BPO ausgeschlossen. Sie wrden auch nach BvR 1967,
261 BvR. 75; 431 nicht zur Zulassung der Revision fhren knnen.



Fortmann

1961

(Don 1967, 371).

als den Gutachten Prof. Dr. M. [redacted] /Dr. L. [redacted] angeschlossen
eigenen Nachweisen zur Begründung dafür verwendet hat, daß er
Betrugsverdacht ohne vorherige Einwirkung in den Rechtsverkehr
beschwerde aus Rechtsgründen nicht zu begründen, daß der
Verantwortung. Schließlich ist es entgegen der Ansicht der
ständiger Kommission ist, unterliegt der tatsächlichen
Verpflichtung aus, die Frage, ob ein und welcher Sachver-
haltlich noch zur Klärung einer elementaren Rechtsprechung
werden dürfen, kann die Kommission nicht "einer Rechtsprechung-
auftragungen der Kommission zur Klärung zugrunde gelegt
Inhaber, ob Gutachten der Kommission veröffentlicht werden